

**Anlage zu § 1 Absatz 1
der Neufassung der Satzung zur Evaluation von Lehre und Studium
an der Universität Potsdam (Evaluationsatzung) vom 20. Juli 2011
(AmBek UP Nr. 19/2011 S. 835)**

Universität Potsdam
Zentrum für Qualitätsentwicklung in Lehre und Studium (ZfQ)
Am Neuen Palais 10
14469 Potsdam

.....
Daten verarbeitende Stelle mit Anschrift

Festlegungen für das Verzeichnis gemäß § 8 BbGDSG

- Die Angaben sind zur Einsichtnahme bestimmt (§ 8 Abs. 4 Satz 1 BbGDSG).
- Die Angaben sind nur zur teilweisen Einsichtnahme bestimmt (§ 8 Abs. 4 Satz 2 BbGDSG). Von der Einsichtnahme ausgenommen sind die Nummern dieses Musterformblattes.
- Die Angaben sind nicht zur Einsichtnahme bestimmt (§ 8 Abs. 4 Satz 3 BbGDSG).

1. Bezeichnung des Verfahrens

Evaluation von Lehre und Studium an der Universität Potsdam gemäß Evaluationsatzung (vom 20. Juli 2011)

- erstmaliger Einsatz
- Aktualisierung wegen wesentlicher Änderung des Verfahrens
(Es sind nur die eingetretenen Änderungen aufzuführen.)

2. Verantwortliche Organisationseinheit

Zentrum für Qualitätsentwicklung in Lehre und Studium (ZfQ)

3. Zweckbestimmung und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

3.1 Zweckbestimmung

Qualitätsentwicklung in Lehre und Studium: akademische Selbstreflexion auf der Basis von Qualitätsurteilen Lehrender und Studierender zu Lehre und Studium

3.2 Rechtsgrundlage

- Brandenburgisches Hochschulgesetz (§ 25 BbGHG)
- Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten nach § 36 BbGHG vom 6. April 2009 (GVBl. II, S. 178)

4. Betroffene Personengruppen und die diesbezüglichen Daten und Datenkategorien

4.1 Kreis der Betroffenen

(Falls möglich, sollte zusätzlich die Anzahl der betroffenen Personen – ggf. als Schätzung - angegeben werden.)

Lehrende der Universität Potsdam (ca. 1.000 Personen; Stand Juli 2011)

Studierende der Universität Potsdam (ca. 21.000 Personen; Stand Juli 2011)

4.2 Art der gespeicherten Daten oder Datenkategorien (z. B. Personen-, Sach-, Falldaten)

- ggf. auf gesondertem Blatt als Anlage beifügen

Lfd. Nr.	Datenart/-kategorie	Daten nach § 4a BbgDSG	
		ja	nein
1.	Benutzername des Lehrenden (vom ZEIK vergeben), aus dem sich die E-Mail-Adresse ergibt		x
2.	Titel und META-Informationen der Lehrveranstaltungen (Fachzugehörigkeit, etc.)		x
3.	Name, Titel, akad. Grad des/der durchführenden Lehrenden		x
4.	E-Mail-Adressen des/der Lehrenden		x
5.	Erhebungsdaten aus den Evaluationsfragebögen		x
6.	Laufende Personalnummer oder eindeutige UID des/der Lehrenden		x

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern (§ 3 Abs. 4 Nummer 2 BbgDSG), denen die Daten mitgeteilt werden

- ggf. auf gesondertem Blatt als Anlage beifügen

Empfänger/Kategorie von Empfängern	Datenart (lfd. Nr. aus 4.2)	Rechtsgrundlage der Datenübermittlung/-weitergabe
1. Dekan/Studiendekan	5 (Mittelwerte)*	§ 5 Evaluationssatzung
2. Dekan/Studiendekan	2,3,5*	§ 5 Evaluationssatzung und Durchführungsordnungen (bzw. fakultätsspezifische Satzungen) der Fachbereiche
3. Lehrende	5	§ 5 Evaluationssatzung

* Die Dekane erhalten regelmäßig aggregierte Auswertungen (gemäß 1.). Auf Antrag beim ZfQ werden den Dekanen die Daten gemäß 2. übermittelt.

6. Werden Daten an ausländische oder internationale Stellen übermittelt?

ja nein

Wenn ja, an Stellen welcher Länder werden Daten gemäß § 17 Abs. 2 BbgDSG übermittelt:

Länder

.....

7. Wie werden die personenbezogenen Daten verarbeitet?

selbst oder

im Auftrag (§ 11 BbgDSG)

Auftragnehmer mit Anschrift

.....

.....

8. Fristen für die Sperrung/Löschung der Daten

8.1 regelmäßige Prüffristen/Löschung der Daten

Entsprechend der Regelstudienzeit von Studiengängen (i.d.R. 3 Jahre bei Bachelorstudiengängen und i.d.R. 2 Jahre bei Masterstudiengängen) wird von der Daten verarbeitenden Stelle die Erforderlichkeit der weiteren Speicherung der Daten geprüft und eine Anonymisierung/Löschung veranlasst.

Gemäß § 11 Abs. 6 Satzung zur Evaluation von Lehre und Studium an der Universität Potsdam werden personenbezogene Daten drei Jahre nach ihrer Erhebung anonymisiert, d.h. Identifikationsmerkmale (insbesondere Namen von Lehrenden, ö.Ä.) werden gelöscht.

Die den Dekanen überlassenen Daten werden von diesen spätestens drei Jahre nach Übermittlung gelöscht (vgl. § 11 Abs. 7 Satzung zur Evaluation von Lehre und Studium an der Universität Potsdam).

9. Kurzbeschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 10 Abs. 2 BbgDSG

Gewährleistung von Vertraulichkeit:

Erhobene Daten zu Lehrveranstaltungen werden nur den jeweiligen Lehrenden mittels Passwort (Hochschul-Account) zugänglich gemacht. Die Lehrenden sind nach § 5 Abs. 3 Evaluationsatzung verpflichtet, die jeweils teilnehmenden Studierenden an der Auswertung der Evaluationsergebnisse zu beteiligen.

Dekane/Dekaninnen und Studiendekane/Studiendekaninnen erhalten aggregierte und anonymisierte Daten. Durch Aufhebung der Anonymisierung auf Antrag an das ZfQ werden die Fakultätsleitungen an der Auswertung der Daten beteiligt. Das Verfahren ist durch § 5 Evaluationsatzung geregelt. Die Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten sind in § 11 Evaluationsatzung beschrieben.

Gewährleistung von Integrität:

Der technische Schutz der Datenintegrität wird durch die Einbindung der eingesetzten Soft- und Hardware in die IT-Infrastruktur der Universität Potsdam (Zentrale Einrichtung für Information und Kommunikation ZEIK) gewährleistet.

Gewährleistung von Verfügbarkeit:

Die erhobenen Daten stehen unmittelbar nach der Erhebung für Auswertungen und die Berichterstattung hinsichtlich der Auswertungsergebnisse zur Verfügung. Den erhobenen Daten werden Angaben zu Kurs-/Modultitel, Studiengang, Leiter/Leiterin des Kurses/Moduls, etc. zugeordnet.

Gewährleistung von Authentizität:

Allen erhobenen Daten werden Angaben zu den an den jeweils beurteilten Lehr-/Lernprozessen beteiligten Lehrenden zugeordnet (Kurstitel, KursleiterIn, Modul-/Studiengangverantwortliche, etc.).

Gewährleistung von Revisionsfähigkeit:

Zur Erhebung der Daten werden die jeweils beteiligten Studierenden bzw. Lehrenden zu Befragungen eingeladen (z.B. die an einem Kurs teilnehmenden Studierenden). Deren Qualitätsurteile werden per Fragebogen in einer Dateneingabemaske erfasst und mittels der Datenerhebungssoftware gespeichert. Die Verantwortung für die korrekte Zuordnung von Befragungsdaten zu den jeweiligen Befragungsgegenständen (z.B. Qualitätsurteile Studierender zu bestimmten Kursen) liegt bei der Leitung des ZFQ.

